

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 50 (1953)

**Heft:** 1

### **Buchbesprechung:** Literatur

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

*Lang*, St. Gallen, über Wesen und Aufgabe der „Pro Infirmis“ sprachen. Dr. *Bauer* nannte als Aufgabe des schulpsychologischen Dienstes die Erfassung und fürsorgerische Betreuung der entwicklungsgehemmten Kinder und deren Sonderbildung und Erziehung. Anschließend erfolgte die Besichtigung des neuen Bezirksaltersheims in Flums. — Das Protokoll der Tagung mit dem Bericht des Präsidenten, Herrn *B. Eggenberger*, ist im Druck erschienen.

**Zug.** Die Einwohnergemeinden des Kantons unterstützten pro 1951 in 299 Fällen mit Fr. 20 838.— und die Bürgergemeinden in 667 mit Fr. 473 141.—. Der Kanton subventionierte die Bürgergemeinden mit Fr. 88 197.—.

Mit großer Freude bemerken wir, daß die Frage des Beitrittes zum *Konkordat* über die wohnörtliche Unterstützung erneut geprüft wird. Gemäß Beschuß des Kantonsrates vom 9. 3. 1950 ist der Regierungsrat beauftragt, den Beitritt zum Konkordat vorzubereiten. Die Angelegenheit ist zunächst an eine Kommission überwiesen worden.

Ferner nehmen die Armenpfleger der Schweiz mit Genugtuung davon Kenntnis, daß sich der hohe Regierungsrat des Kantons Zug für eine speditivere Behandlung dringender Armenfälle durch die Bürgerräte einzelner Landgemeinden einsetzt. Die Ausstattung einzelner Ratsmitglieder (Armenpfleger) mit den nötigen Kompetenzen und eine beschleunigte Aktenzirkulation werden viel zu einer reibungslosen Abwicklung der Fürsorgegeschäfte beitragen.

## Literatur

**Huber H., Prof.** *Grundrechte und Polizeigewalt*. In: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, Nr. 11/1952 S. 233/241.

Der Verfasser betrachtet das Verhältnis zwischen den Freiheitsrechten des Bürgers und der Polizeigewalt. Es bestehen vielfach irrtümliche Auffassungen über deren Abgrenzungen. Es fehlt auch in manchen Kantonen an gesetzlichen Richtlinien darüber, in welchen Fällen die Polizei einzutragen hat. Unklar ist ferner das Verhältnis zwischen der Strafe gegen amtliche Verfügungen (Art. 292 StGB) und des unmittelbaren Verwaltungzwanges, der staatlichen Brachialgewalt. Es werden hier Fragen aufgeworfen, die auch den Armenpfleger angehen.

**Reichlin Paul, Dr. jur.** *Die Schweigepflicht des Verwaltungsbeamten*. In: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, Nr. 21 und 22 vom 1. und 15. 11. 1952.

Eine klare und gründliche Darstellung des Problems, das aus dem Recht der freien Meinungsäußerung und dem Grundsatz der Publizität in der Verwaltung einerseits sowie der Diskretionspflicht anderseits entsteht. Die gesetzliche Regelung in Bund und Kantonen ist verschieden. Es darf vielleicht gesagt werden, daß alles geheim zu halten ist, was öffentliche oder private Interessen verletzt. In der Praxis können jedoch Konflikte entstehen, die oft schwierig zu entscheiden sind, da sehr differenziert werden muß.

Obwohl der Verfasser naturgemäß nicht auf jeden Verwaltungszweig eintreten kann, so findet doch auch der Armenpfleger für sein Sondergebiet manch nützlichen Hinweis. — Als Sonderdruck erhältlich beim Orell Füssli Verlag in Zürich. Z.

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40. BASEL

Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG. ZÜRICH

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich als Beilage zum  
„Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung“